

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- V C 7 -

Berlin, den 05. 05.2026
Tel.: 9026 (926) 5173
E-Mail: benjamin.blisse@senwgp.berlin.de

2655 R

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Geschaffene bzw. verstärkte Haushaltstitel, hier: Folgebericht der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege - Titel 68569 TA 19 (HSAP)

Rote Nummer 2655 H

100. Sitzung des Hauptausschusses vom 15.04.2026

Kapitel 0910 Titel 68569 TA 19

| | |
|--|--------------|
| Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres: | 0,00 € |
| Ansatz des laufenden Haushaltsjahres: | 500.000,00 € |
| Ansatz des kommenden Haushaltsjahres: | 500.000,00 € |
| Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres: | 0,00 € |
| Verfügungsbeschränkungen: | 0,00 € |
| Aktuelles Ist (Stand 27.04.2026): | 500.000,00 € |

Gesamtausgaben: entfällt

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenWGP wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 13.05.2026 das Verfahren zu dem von der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP) beantragten jährlichen Zuschuss in Höhe von jeweils 500.000 Euro zu erläutern. Wie wird die Förderung umgesetzt? (einvernehmlich; auf Antrag CDU)

Im Nachgang zur Sitzung hat die Fraktion der CDU die Fragen wie folgt konkretisiert:

1. Welche Schwerpunkte sind für die Senatsverwaltung für Wissenschaft bei freien gemeinnützigen Hochschulen zuwendungsfähig?
2. Existieren an Hochschulen, die durch das Land Berlin gefördert werden, gleiche bzw. ähnliche duale bzw. berufsbegleitende Studienangebote, wie sie an der HSAP existieren? Wenn ja, an welcher Hochschule welches Angebot?
3. Welche Voraussetzungen muss eine Hochschule im Land Berlin erfüllen, um aktuell oder zukünftig eine öffentliche Förderung zu erhalten?“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Zu 1.

Das Berliner Hochschulgesetz (BerLHG) differenziert zwischen staatlichen, konfessionellen und staatlich anerkannten (privaten) Hochschulen. Der Begriff der „freien“ Hochschule analog zur Schule in freier Trägerschaft ist dem Berliner Hochschulrecht demgegenüber unbekannt. Die für Schulen in freier Trägerschaft aus Art. 7 Abs. 4 GG abgeleitete staatliche Schutz- und Förderpflicht findet für Hochschulen als Ort der freien Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre mit spezifischen Charakteristika keine Anwendung (vgl. BVerfGE Band 37, 314). Hochschulrechtliche Regelungen erfolgen über die Landeshochschulgesetze. Für das Land Berlin ist festgelegt, dass Zuschüsse an die **staatlichen Hochschulen** gemäß § 2a BerLHG über haushaltsrechtliche Verträge öffentlich-rechtlicher Natur erfolgen. Die **konfessionellen Hochschulen** erhalten gemäß § 124 Abs. 1 S. 4 BerLHG und § 124 Abs. 2 S. 3 BerLHG ihre persönlichen Ausgaben erstattet. Für **private Hochschulen** ist in § 123 Abs. 4 S. 5 BerLHG festgelegt, dass die staatliche Anerkennung keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin begründet.

Stattdessen gelten für Zuwendungen an private Hochschulen als Unternehmen, für die es kein Fördergebot wie im Schulbereich gibt, die regulären haushalts-, wettbewerbs- und beihilferechtlichen Vorgaben; insbesondere §§ 7, 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften müssen im Einzelfall berücksichtigt werden. Zuwendungen an private Hochschulen setzen demnach u. a. voraus, dass das Land Berlin ein erhebliches Interesse an der Erfüllung eines bestimmten Zwecks durch die jeweilige Hochschule hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§§ 23 und 44 LHO). Besondere „Schwerpunkte“ können sich daher nur im Rahmen eines solchen erheblichen Interesses ergeben.

Eine Differenzierung von privaten Hochschulen auf der Grundlage der Struktur ihrer Trägergesellschaft als GmbH oder gemeinnützige GmbH spielt weder hochschul- noch zuwendungsrechtlich eine Rolle, sondern ist v. a. für steuer- und gebührenrechtliche Aspekte von Bedeutung.

Zu 2.

Dauerhafte Förderung gleicher bzw. ähnlicher dualer oder berufsbegleitender Studienangebote im Land Berlin auf gesetzlicher Grundlage des BerlHG:

Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH)

- Soziale Arbeit B. A. („BASA-online“ Teilzeitstudiengang konzipiert für die Zielgruppe der Berufstätigen.)
- Kindheitspädagogik B. A. (berufsintegriert)
- Praxisforschung in Sozialer Arbeit und Pädagogik M. A. (Vollzeit- o. Teilzeitkonzeption für die Zielgruppe der Berufstätigen.)

Evangelische Hochschule Berlin (EHB)

- Beratung in der Sozialen Arbeit M. A. (berufsbegleitend)

Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

- Soziale Arbeit B. A. (dual)
- Soziale Arbeit B. A. (berufsbegleitend)
- Bildung und Beratung in Sozialer Arbeit M. A. (tätigkeitsbegleitender Teilzeitstudiengang)

Darüber hinaus gibt es im Land Berlin ein umfangreiches Angebot ähnlicher dualer oder berufsbegleitender Studienangebote privater Hochschulen sowie Einrichtungen gemäß 124a BerlHG.

Zu 3.

Es muss sich gemäß den unter 1. aufgeführten gesetzlichen Grundlagen um eine Hochschule in staatlicher oder konfessioneller Trägerschaft handeln. Unter Umständen denkbar ist außerdem eine projektförmige Finanzierung auch für private Hochschulen, wenn diese konkret definierte Aufgaben umfasst. Das Land Berlin muss an der Erfüllung dieser Aufgaben durch den Zuwendungsempfänger ein erhebliches Interesse haben, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§§ 23 und 44 LHO). In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern, hier ggf. (auch) privaten Hochschulen, die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten ebenso gut oder besser erbringen können (§ 7 Abs. 2 LHO). Weiterhin muss transparent dargelegt werden, mit welchen Kosten die Maßnahme im staatlichen Bereich verbunden wäre und weshalb sie dort nicht bevorzugt realisiert werden kann. Im Falle der Zuwendung von Haushaltsmitteln sind die Detailvorschriften gem. § 44 LHO einzuhalten. U. a. wird die sachgerechte Verwendung der Haushaltsmittel abschließend durch einen Verwendungsnachweis

ausgewiesen und vom Zuwendungsgeber auf Grundlage der vorgenannten Kriterien geprüft.

In Vertretung

Dr. Henry Marx

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege